



An das

Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 404
50964 Köln

Kontakt zum Bundesamt für Familie
und zivilgesellschaftliche Aufgaben
(BAFzA), Referat 404:
0221 / 3673 – 4045
(Mo–Fr 7.30–16.00 Uhr)
mgh@bafza.bund.de

Erklärung zur zweckgebundenen Kofinanzierung an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Fördermaßnahme Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus (Laufzeit 01.01.2017 bis 31.12.2020)

Voraussetzung für eine Förderung im o.g. Programm ist eine jährliche Kofinanzierung in Höhe von 10.000,00 Euro, die vorrangig durch die Kommune, in der das Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses liegt, zu erbringen ist.

Die Kofinanzierung kann auch – vollständig oder anteilig – durch den (Land)Kreis und/oder durch das Land erbracht werden und ist auch – vollständig oder teilweise – als Sachleistung möglich. Die Wertigkeit der Sachleistung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Mit der Zuwendung aus Bundesmitteln beträgt die Gesamtfinanzierung damit 40.000,00 Euro.

Bewerbungskennziffer

496

Die Gebietskörperschaft

Name der/des Unterzeichnenden	Elvira Unkelbach
Funktion der/des Unterzeichnenden	Jugendsamtleitung
Bewilligende Behörde	Stadtverwaltung Koblenz
Straße/Hausnummer	Rathauspassage 2
Postleitzahl/Ort	56068 Koblenz
Ansprechperson (Name und Funktion)	Johanna Weyand, Sachbearbeitung
Telefonnummer (mit Vorwahl)	0261 1292213
E-Mail-Adresse	johanna.weyand@stadt.koblenz.de



Im Sinne der Nr. 1.4 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) erklärt die kofinanzierende Gebietskörperschaft einvernehmlich gegenüber dem BMFSFJ,

- dass die mit der Kofinanzierung zu finanzierende Maßnahme ausschließlich die Umsetzung des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus entsprechend der Förderrichtlinie vom 18.04.2016 ist.
- dass die Zuwendung als nicht rückzahlbar und in Form einer Festbetragsfinanzierung bewilligt wird.
- das Einverständnis, dass die Zuwendung gem. §§ 23 und 44 BHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) bewilligt wird und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) entsprechend den Anlagen 2 bzw. 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO Anwendung finden.
- dass eine Mehrfertigung des Zuwendungsbescheides über die Kofinanzierung² unaufgefordert und unverzüglich an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) übersandt wird. (Das BAFzA wird seinerseits unaufgefordert und unverzüglich seinen Zuwendungsbescheid an die kofinanzierende Gebietskörperschaft übersenden.)
- das Einverständnis, dass das BAFzA den Verwendungsnachweis zum Projekt einschließlich der Verwendung der Kofinanzierung prüft. Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wird vom BAFzA an die kofinanzierende Gebietskörperschaft übersandt.

Name der/des Unterzeichnenden Elvira Unkelbach

Funktion der/des Unterzeichnenden Jugendamtsleitung

E. Unkelbach

Stadtverwaltung Koblenz

Amt für Jugend, Familie,
Senioren und Soziales

Rechtsverbindliche Unterschrifts-Stempel der Gebietskörperschaft

Postfach 201551
56015 Koblenz

² Ist die kofinanzierende Kommune gleichzeitig Träger des Mehrgenerationenhauses, genügt ein Nachweis, dass die Kofinanzierungsmittel in den kommunalen Haushalt eingestellt sind.